

Richtlinie der Stadt Landau in der Pfalz zur Förderung von privaten E-Wandladestationen und Ladesäulen

vom 22.05.2024

Zur Erhöhung des Anteils an Elektrofahrzeugen und der damit verbundenen Verringerung von Emissionen von Schadgasen durch den Verbrauch fossiler Energieträger stellt die Stadt Landau in der Pfalz aus Fördermitteln des Landes insgesamt 120.000 € für die Bezuschussung von privaten E-Wandladestationen, auch Wallboxen genannt, sowie privaten Ladesäulen bereit.

1. Verwendungszweck

Zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele unterstützt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz den Bau von privaten E-Wandladestationen sowie privaten Ladesäulen. Durch die Förderung sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden, ihre Abhängigkeit von fossilen Energien zu verringern. Die Stadt Landau in der Pfalz regelt nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung beantragt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Zuwendung sind der Kauf und die Montage von in Serie hergestellten fabrikneuen E-Wandladestationen und Ladesäulen für die nichtöffentliche Nutzung auf Privatgrund für Privatpersonen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz.

Die E-Wandladestation oder die Ladesäule muss durch ein geeignetes Fachunternehmen unter Berücksichtigung gültiger Normen und Regelwerke (beispielsweise § 14a EnWG) installiert werden und zum Aufladen von Elektromobilen geeignet sein. Eine Förderung von gebrauchten E-Wandladestationen, gebrauchten Ladesäulen, Prototypen, Eigenbauten oder Umbauten an bereits bestehenden Anlagen ist ausgeschlossen.

Die förderfähige Anlage muss ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie neu erworben worden sein. Entscheidend ist das Datum des Kaufbeleges.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche Privatpersonen als Eigentümer:innen von selbstgenutzten Häusern oder Wohnungen sowie Mieter:innen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Landau in der Pfalz. In Mehrparteienhäusern kann jede/r Mieter:in einen Antrag für den eigenen der Wohnung zugeordneten Parkplatz stellen. Mieter:innen müssen sich das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin einholen. Vermieter:innen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Die E-Wandladestation oder die Ladesäule muss ab einer Leistung von 12 kVA durch die antragstellende Person beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung besteht in der Gewährung eines einmaligen pauschalen Zuschusses in Höhe von 300 €, wobei die Anschaffungskosten für Kauf und Montage nicht unter 300 € liegen dürfen. Im Falle eines Einfamilienhauses kann maximal für eine E-Wandladestation oder eine Ladesäule eine Zuwendung beantragt werden, im Falle eines Mehrfamilienhauses maximal für eine E-Wandladestation oder Ladesäule pro Wohnung. Die Zuwendung ist mit anderen Förderprogrammen kombinierbar, sofern die Förderrichtlinien der betroffenen Programme dies zulassen und die entstehende Gesamtförderung die Anschaffungskosten nicht übersteigt.

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Ersatz bereits entstandener Kosten.

5. Verfahren

Bewilligende Stelle ist die Stadt Landau in der Pfalz. Der Antrag auf Zuwendung ist online oder schriftlich über das bereitgestellte Antragsformular bis spätestens 31.10.2025 zu stellen.

Der Antrag kann online über das Klimaschutzportal der Stadt Landau unter www.landau.klimaschutzportal.rlp.de gestellt werden oder steht als Downloadformular zur Verfügung. Das Downloadformular ist zu richten an:

Stadt Landau in der Pfalz
045 Klimastabsstelle
Marktstraße 50
76829 Landau in der Pfalz

oder eingescannt an

Kipki@landau.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beleg über Kauf und Montage der E-Wandladestation/Ladesäule
- Bei einer Leistung ab 12 kVA Nachweis der Registrierung der E-Wandladestation/Ladesäule beim Netzbetreiber
- Bei privatem Eigentumsverhältnis: Kopie des Personalausweises als Adressnachweis
- Bei Mietverhältnis: Einverständniserklärung des Vermieters durch das bereitgestellte Formular
- Bei Kombination mit anderen Förderprogrammen: Nachweis über Art und Höhe der anderweitigen Förderung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss auf das vom Antragstellenden angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

6. Weitere Bestimmungen

Die Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Landau in der Pfalz ersetzt nicht eine erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Zuwendung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Maßnahme übernommen. Die Verantwortung beispielsweise für die Voraussetzungen der Elektroinstallation und eine gegebenenfalls notwendige Genehmigung nach Denkmalschutzgesetz oder gem. der Landauer Gestaltungssatzungen (Link zu Ortsrecht <https://www.landau.de/Verwaltung-Politik/%C3%96ffentliche-Informationen/Ortsrecht/index.php?La=1&object=tx,1815.312.1&kat=&quo=2&sub=0>) obliegt der antragstellenden Person.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, die beschaffte E-Wandladestation oder Ladesäule über eine Haltedauer von mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Der Weiterverkauf der geförderten E-Wandladestation oder Ladesäulen ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer zulässig. Bei vorzeitigem Verkauf ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Zuwendungsgeber hat das Recht, die entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort zu prüfen. Sollte festgestellt werden, dass die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, kann eine Rückforderung der erfolgten Zuwendung eingefordert werden.

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Landau in der Pfalz haftet nicht für Schäden, die durch bezuschusste Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 29.05.2024 in Kraft.

Landau in der Pfalz, 22.05.2024

Die Stadtverwaltung:



Dr. Dominik Geißler

Oberbürgermeister